

Sporthilfe – Informationsblatt

Informationsblatt für eine anteilige Reduzierung von Kosten für Unterkunft und Verpflegung in den Sportinternaten und Mensen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (Beitragsreduzierung)

Stand: August 2024

Leistungsvoraussetzungen:

Eine anteilige Reduzierung der Kosten der Internatsunterbringung und Verpflegung kann für Sportschüler*innen mit leistungssportlicher Perspektive aus einkommensschwachen Familien oder Bedarfsgemeinschaften, die eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport in Sachsen-Anhalt besuchen, erfolgen.

Grundsätzliches:

Die Sporthilfe wird für einen Zeitraum von bis zu zehn Monaten gewährt.
In den Monaten Juli und August wird keine Sporthilfe gewährt. Antragsteller können nur Personensorgeberechtigte des Kindes sein, bei denen das Kind laut Einwohnermeldeamt gemeldet ist.

- a. Eine Reduzierung des Beitrages ist nur möglich für Antragsteller
 - von Sportschüler*innen mit Startverpflichtung in Sportvereinen, die ordentliches Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt sind, ihren satzungsgemäßen Pflichten nachkommen, die Rechtsfähigkeit besitzen und deren Gemeinnützigkeit im Sinne der § 52 Absatz 2 Nummer 21 Abgabenordnung anerkannt ist und
 - deren monatliches Nettoeinkommen, bezogen auf die Familie oder Bedarfsgemeinschaft die Einkommensgrenze nach der untenstehenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigt und
 - von Sportschüler*innen mit L-Status (L=Leistungssport), welche im Internat einer Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport des Landes Sachsen-Anhalt untergebracht sind.

Der Betrag der anteiligen Reduzierung der Kosten beläuft sich auf monatlich maximal 130,00 Euro.

- b. Sportschüler*innen, die Schwerpunktsportarten gemäß Leistungssportkonzept des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt betreiben, haben Vorrang bei der Leistungsgewährung gegenüber Sportschüler*innen aus Förder- bzw. Projektsportarten.

Bemessungsgrundlagen

	Betrag	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6	Fall 7
Antragstellende	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €
Lebensbegleitend	710,00 €				710,00 €	710,00 €	710,00 €	710,00 €
1. Kind	565,00 €	565,00 €	565,00 €	565,00 €	565,00 €	565,00 €	565,00 €	565,00 €
2 Kinder	565,00 €		565,00 €	565,00 €		565,00 €	565,00 €	565,00 €
3 Kinder	565,00 €			565,00 €			565,00 €	565,00 €
4 Kinder	565,00 €							565,00 €
Bemessungs- grundlage		2.115,00 €	2.680,00 €	3.245,00 €	2.825,00 €	3.390,00 €	3.955,00 €	4.520,00 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die jeweilige Bemessungsgrenze um 565 €.

Pro Geschwisterkind, das ebenfalls ein Sportinternat in Sachsen-Anhalt besucht, wird die Bemessungsgrenze um 10 % erhöht.

Erhalten Sportschüler*innen eine Internatsförderung von der Stiftung Deutsche Sporthilfe, wird der entsprechende Betrag auf das Einkommen angerechnet.

Fallbeispiel

2 Erwachsene, 3 Kinder bilden zusammen
Fall 6 der Berechnung der
Bemessungsgrundlage

Erwachsener Alleinstehender	1.550,00
Lebenspartner	710,00
1 Kind	565,00
2 Kinder	565,00
3 Kinder	565,00
Bemessungsgrundlage	3.955,00 €

Ihr Nettoeinkommen setzt sich wie
folgt zusammen (Beispiel)

Lohn/Rente	2.550,00
Kindergeld	750,00
Stiftung Deutsche Sporthilfe	100,00
Sonstige	0,00
Gesamt	3.400,00 €

Das Nettoeinkommen liegt unter der Bemessungsgrenze – Sporthilfe wird gewährt.

Antragsverfahren und Geltungszeitraum:

Die Antragsformulare erhalten Sie beim jeweiligen Landesfachverband, im jeweiligen Sportinternat sowie auf der Internetseite des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (www.lsb-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik Leistungssport – Sportinternate und Mensen - Dokumente und Links).

Die Sporthilfe kann erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden und gilt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für das darauffolgende Schuljahr ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Die Antragstellung kann bereits einen Monat vor der Einschulung in eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport vorgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach a) erfüllt sind, um eine rechtzeitige Zusage oder ggfs. Ablehnung der Gewährung von Sporthilfe gewährleisten zu können.

Einzureichende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes **Antragsformular im Original**
- **Einkommensnachweise** der Antragstellenden der letzten **drei Monate** in Kopie
- bei Verwendung von vorläufigen Bescheiden/Dokumenten müssen die endgültigen Bescheide/Dokumente bei Erhalt unaufgefordert nachgereicht werden
- aktuellen Nachweis über den Bezug von **Kindergeld**
- aktuellen Nachweis über *Unterhaltszahlungen/ Unterhaltsvorschuss* oder „Negativbescheinigung“ zum Nachweis das Unterhalt gezahlt wird, falls zutreffend
- Nachweis über den Bezug von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für die Teilnahme an der *gemeinschaftlichen Mittagsversorgung aller im Haushalt lebender Kinder*

Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. behält sich vor, Einkommensnachweise im Bewilligungszeitraum nachzufordern.

Sollten sich Änderungen bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Sporthilfe ergeben, sind Sie verpflichtet, den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. unverzüglich zu informieren und die Einkommensnachweise unaufgefordert nachzureichen.

Bei schwankenden Gehältern/Löhnen sind die Einkommensnachweise monatlich und unaufgefordert dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. zuzusenden.

Sollte der Aufforderung nicht gefolgt werden oder offene Posten (nichtbezahlte Monatsrechnungen) länger als vier Wochen bestehen, wird die Sporthilfeleistung eingestellt.

Die vollständigen Unterlagen schicken Sie bitte ausschließlich per Post an folgende Adresse:

Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.
Sportinternate und Mensen
-Sporthilfe-
Friedrich-Ebert-Str. 16
39114 Magdeburg